

«ihrer Aussageweise» (GS 62). Dieser Grundsatz ist Gegenstand einer kritischen Untersuchung des höchsten Kirchenmagisteriums von G. Nedungatt, *The Teaching Function of the Church in Oriental Canon Law*, *Studia Canonica* 23 (1989) 39–60; vgl. 48–51.

²⁵ Nuntia 28 (1989) 29–31; 20 (1989), 54–58.

²⁶ W. De Vries, *Orient et Occident. Les structures ecclésiastiques vues dans l'histoire des sept premières conciles oecuméniques* (Paris 1974). «Die Struktur der Autorität war, für den Orient, konziliar» (Y. Congar, *Présentation*, AaO. 3–4).

²⁷ Nuntia 3, *Guidelines for the Revision of the Code of Oriental Canon Law*, 21.

Aus dem Englischen übersetzt von Andrea Kett

Bernard Franck

Erfahrungen mit nachkonziliaren National- synoden in Europa

Der geographische Rahmen: Es handelt sich um das westliche Mitteleuropa, vor allem um das deutschsprachige Gebiet, also Deutschland, Österreich, Schweiz, sowie Luxemburg und die Niederlande. Der zeitliche Rahmen: Alle diese Experimente geschahen zwischen den Jahren 1966/67 und 1975/76, also in dem auf das Zweite Vatikanische Konzil (1962–65) folgenden Jahrzehnt. Und schließlich handelt es sich um Versuche und Erfahrungen auf «nationaler» Ebene, das heißt nicht um Diözesansynoden, sondern um solche, deren kirchlicher Rahmen mit den nationalen Grenzen zusammenfiel.

1932 geboren in Kerala, Indien; gehört der Syro-Malabar-Kirche an. Trat 1950 dem Jesuitenorden bei. Lizentiate in Philosophie und Theologie in Indien; Promotion im Kirchenrecht am Päpstlichen Orientalischen Institut in Rom, an dem er seit 1973 als Professor lehrt. Dekan der Fakultät (1981–1987), Berater der Päpstlichen Kommission zur Revision des Orientalischen Kodex (1973–1990), seit 1991 Berater des Päpstlichen Rates für die Interpretation rechtlicher Texte. Herausgeber von *Kanonika*, einer neuen Reihe von Publikationen, die 1992 von der Fakultät für Kirchenrecht des Orientalischen Institutes begonnen wird und Kommentare sowie Quellen des orientalischen Kodex behandeln soll. Zu seinen Veröffentlichungen zählen verschiedene Artikel in Zeitschriften wie *The Jurist*, *Kanon*, *Nuntia*, *Orientalia Christiana Periodica*, *Studia Canonica*, *Vidyajyoti Journal*. Eines seiner Bücher trägt den Titel *The Covenanters of the Early Syriac Speaking Church* (Rom 1973). Anschrift: Pont. Oriental Institute, Piazza S. Maria Maggiore 7, 00185, Rom, Italien.

I. Das Zweite Vatikanische Konzil: Ausgangspunkt synodaler Erneuerung

Das vom Zweiten Vatikanum gewollte *aggiornamento* verlieh dem synodalen Prinzip eine «neue Aktualität»¹ in der lateinischen Kirche. Die Neuaufwertung des Synodalprinzips im Leben der Kirche und in den kirchlichen Strukturen wurde auf allen Ebenen gewünscht: auf pfarrlicher, diözesaner, regionaler und nationaler Ebene. Die vom Konzil ausgesprochene Ermutung der (bereits bestehenden oder noch zu schaffenden) «Bischofskonferenzen», der verschiedenen (noch aufzustellenden) «Diözesanräte» und sogar (zu schaffenden) «Pfarrgemeinderäte» ist der klare Beweis dafür, daß das Konzil in seiner umfassenden Reflexion über das Volk Gottes die Kollegialität des Episkopats, die Selbständigkeit der Ortskirchen in Gemeinschaft mit der Gesamtkirche, den aktiven Stellenwert der Laien in dieser Kirche und in diesen Kirchen, eine Weise des Seins und der Teilnahme, der Kommunikation und des Austauschs, des Gebens und Empfangens zu Ehren bringen wollte, die für die Synodalität kennzeichnend sind und das Spezifische des Zusammenlebens der Christen charakterisieren.

Es ist daher nicht verwunderlich, daß mehrere nationale Episkopate aus dem konziliaren Schwung heraus sofort Strukturen synodaler Art auf Landesebene errichten wollten.

Unter diesen Initiativen ist neben den eigentlichen Diözesansynoden ein besonders origineller Typ synodaler Versammlungen erwähnenswert. Er erfaßte jedesmal ein ganzes Land und lief gemäß einem Sonderstatut und nach Modalitäten «*praeter legem*» ab; sie machten diese Versammlungen zu wahrhaft «einzigartigen» Versuchen in dem Sinne, daß sich ähnliche Experimente weder vorher noch nachher fanden oder finden werden.

II. Die nationalen synodalen Experimente

1. Das Pastorkonzil der Niederlande

Das zutreffend so genannte «holländische Konzil»² vollzog sich in drei Hauptphasen: zunächst von Januar 1968 bis April 1970; dann von 1970 bis 1972 unter der Bezeichnung «Pastoralrat»; schließlich von 1977 bis 1979 unter der Bezeichnung «nationale Pastorkonzultation». Anfangs hat man es allgemein «nationales Pastorkonzil» genannt, weil ja die (katholische) niederländische Kirchenprovinz tatsächlich mit den nationalen Grenzen der Niederlande zusammenfällt. Trotzdem handelte es sich weder um ein «Plenar»-Nationalkonzil noch um ein «Provinz»konzil im eigentlichen, organisationstechnischen Sinn. Seine Einberufung, seine Zusammensetzung und sein Ablauf entsprachen nämlich nicht den damals gültigen kirchenrechtlichen Vorschriften, die den einen wie den anderen Typ eines «Konzils» (Plenarkonzil oder Provinzkonzil) regelten.

Um jedes Mißverständnis zu vermeiden — die Massenmedien und die breite Öffentlichkeit sprachen ja gern von «Konzil» und von «Nationalkonzil» —, bat der Heilige Stuhl, man möge seinen Namen in «Pastoralrat» und schließlich in «nationale Pastorkonzultation» ändern.

Die niederländischen Bischöfe hatten übrigens die Absicht, in Weiterführung des «nationalen Pastorkonzils» einen ständigen Nationalrat zu schaffen. Er sollte Vertreter aus allen Gliederungen des Gottesvolkes (Bischöfe, Klerus, Ordensleute und Laien) umfassen. Rom war dagegen, wie es sich auch einer analogen Bitte der Schweizer Bischöfe widersetzte; es fürchtete, «die Autorität der Bischöfe und deren Stellung in der Kirche könnten in den Satzungen des «nationalen Pastoralrats» nicht genügend beachtet

werden»³. Tatsächlich wäre der ständige Rat nach dem Satzungsprojekt beschlußfähig gewesen, obwohl die «Basis» und nicht die Bischöfe den Großteil seiner Mitglieder ernannt hätte. Von diesem Augenblick an ließ der Heilige Stuhl seinen Willen erkennen, den synodalen Organen — welche immer es auch seien — nur eine rein beratende Funktion zuzugestehen. Bekanntlich suspendierte der neugewählte Papst Johannes Paul II. den Rat «*sine die*» aufgrund der ständigen Spannungen in der katholischen Kirche der Niederlande, Spannungen, die in den Jahren 1978/79 eine dramatische Wende erlebten. Der Papst berief eine «Sondersynode» der Bischöfe der niederländischen Kirchenprovinz nach Rom ein.

Es war die vorherrschende Sorge des «holländischen Konzils» gewesen, nach Geist und Buchstaben des Zweiten Vatikanums die Gläubigen aller Stände und Gesellschaftsschichten so eng wie möglich in die Diskussion der vom Konzil angegangenen oder übergangenen brennenden Zeitfragen einzubeziehen, sie alle zu stärkerem Verantwortungsbewußtsein hinsichtlich der großen Angelegenheiten der Kirche zu erziehen und auch Vertreter der nichtkatholischen Kirchen zur Teilnahme zu bewegen, da ja eines der Ziele des Zweiten Vatikanischen Konzils darin bestanden hatte, der ökumenischen Bewegung neuen Schwung zu verleihen.

Das «holländische Konzil» lebte und funktionierte — in seiner Zusammensetzung, seiner Methode, seiner Arbeit und der Haltung des Episkopats — «*praeter legem*», das heißt außerhalb der gültigen kirchenrechtlichen Normen. Es hatte sich zunächst wenig um Verfahrens- und Rechtsfragen gekümmert; es arbeitete ohne genaue Satzungen, ohne festgelegte Tagesordnung. Man wollte dem Glauben und der Phantasie der Gläubigen keine Fesseln anlegen, sie sollten sich ohne juristischen Ordnungszwang zu Wort melden dürfen. Sehr schnell jedoch wurde allen bewußt, daß Recht und Verfahrensregeln ihre Bedeutung besitzen, eben um uferloses Diskutieren zu vermeiden, verbale Zusammenstöße zu kanalisieren und aufbrechende Fragen ordnungsgemäß zu gliedern. Eine parader perisynodale Versammlung kann nicht richtig funktionieren ohne eine von allen akzeptierte «Spielregel». Übrigens merkten sich die dann hier und dort (in Deutschland, in Österreich, in der Schweiz) in der Vorberei-

tungsphase stehenden ähnlichen Versammlungen diese Lehre und beachteten stärker jene Fragen, die sich auf die «Geschäftsordnung» und die «Verfahrensweisen» bezogen.

Trotz seiner Fehler und Mißgriffe, seiner Übertreibungen und Sackgassen — sie haben in Rom wie auch anderswo Mißtrauen erregt und das Interesse abgekühlt — kann das «holländische Konzil» nicht als ein mißlungenes oder nur wenig erfolgreiches Experiment betrachtet werden, wie einige vielleicht denken könnten. Es hat deutlich gemacht, daß die Mitverantwortung der Getauften voll zum Zuge kommt, sobald die Teilnahme jedes einzelnen Gläubigen zum Wohl des ganzen Gottesvolkes geachtet, gelenkt und ermutigt wird. Ein neues und gegenseitiges Vertrauen zwischen Bischöfen, Klerikern und Laien war zustande gekommen und hatte sich entfalten können, eine Übernahme von Verantwortung füreinander war gepflegt und gefördert, das gemeinsame Interesse für die großen Bedürfnisse der Welt und der Kirche geschärft und verfeinert worden. Das alles aber sind typische Züge des «Zusammenseins der Christen».

2. Die gemeinsame Synode der deutschen Diözesen⁴

Mehrere Besonderheiten sind zu nennen. Die Initiative zu dieser Synode kam von unten, von der Basis. Anlässlich des «Katholikentages» in Essen (September 1968) verlangte die Gruppe «Kritischer Katholizismus», daß nach dem Modell des «holländischen Konzils» eine nationale Synode abgehalten werde. Nach dem damals gültigen Kirchenrecht jedoch konnte ein Konzil oder eine Synode nur vom Papst oder vom Bischof einberufen werden. Der Vorschlag der Basis wurde von der Bischofskonferenz wohlwollend aufgenommen. Sie schuf eine Studiengruppe, die die «Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland» vorbereiten sollte. Das war die zweite Besonderheit. Und das Zusammentreten einer gemeinsamen Synode aller Diözesen eines Landes war auch etwas neues, denn das Kirchenrecht kannte keine «gemeinsame Synode». Die deutschen Bischöfe unterbreiteten ihren Plan dem Heiligen Stuhl, der ihn billigte. Darin bestand die dritte Besonderheit. Die «gemeinsame Synode» sollte nämlich nicht unter dem Vorsitz eines unmittelbar

durch den Heiligen Stuhl ernannten Legaten stattfinden, wie das für eine «Nationalsynode» hätte der Fall sein müssen, sondern sollte vom Vorsitzenden der deutschen Bischofskonferenz geleitet werden.

Schon in der Vorbereitungsphase der Synode zeigte sich zweierlei: Die kirchenrechtlichen Anordnungen, die zur damaligen Zeit Einberufung, Zusammensetzung und Thematik einer «Nationalsynode» (der CIC von 1917 nannte sie «Plenarkonzil») regelten, waren der durch das Zweite Vatikanische Konzil geschaffenen pastoralen und ekklesiologischen Lage nicht mehr gewachsen; neue Formen mußten also gefunden werden. Zweitens wollte man bei aller Erneuerung von Sinn und Inhalt des «Synodalprinzips» keineswegs das «hierarchische Prinzip» in dem Sinne aufgeben, daß die Bischöfe nicht die Oberaufsicht über die Synode behielten und ihr Recht auf das letzte Wort (gleichbedeutend mit dem Vetorecht) verlören. Deutlich war auch, daß die deutschen Bischöfe, indem sie sich die theoretisch durch das Zweite Vatikanum angestoßene und praktisch durch das holländische Nationalkonzil verwirklichte Synodalbewegung zu eigen machten, unter Vermeidung der bisherigen Fehler diese Bewegung in die rechten Bahnen zu lenken und ihr die Richtung zu verleihen verstanden.

Die «gemeinsame Synode» zeichnete sich bereits durch ihre Zusammensetzung aus: 164 Geistliche (darunter 58 Bischöfe) und 153 Laien (unter ihnen zwei Ordensbrüder und zehn Ordensschwester)⁵. Bemerkenswerterweise überstieg die Zahl der Laien die der Kleriker nicht. Das war eine der wesentlichen und ständig wiederholten Bedingungen des Heiligen Stuhles für das Abhalten der gemeinsamen Synode wie für alle ähnlichen synodalen Versammlungen. Alle Mitglieder der Synode besaßen volles Stimmrecht. Das bedeutete volle Gleichheit aller: der Bischöfe, Priester, Ordensmänner, Ordensfrauen und Laien. Außerdem waren die Synodenmitglieder, auch wenn sie von Pfarreien, Bewegungen oder Verbänden gewählt waren, nicht bloß die Beauftragten ihrer Wähler; sie erfreuten sich ungeschmälerter Urteils- und Beschlußfreiheit.

Was das Ausmaß der Beschlußfähigkeit der Vollversammlung betrifft, so ist festzuhalten, daß sie in allen Bereichen, in denen ihr der Vorsitzende in Übereinstimmung mit der Bischofs-

konferenz diese Kompetenz zuerkannte, unangetastet blieb. Indessen war ein Beschluß in dem Falle ausgeschlossen, in dem die Bischofskonferenz aus Glaubens- oder Sittengründen, die die ganze Kirche angehen, ihre Zustimmung verweigern mußte. Zu diesen Beschlüssen zählten sowohl Wünsche wie auch Empfehlungen und Vorschriften. Wenn diese letzteren nach dem Empfinden der Bischöfe in den Diözesen nicht veröffentlicht werden konnten, mußte der Beschluß zu einer Empfehlung oder einen bloßen Wunsch abgeschwächt werden.

Obwohl also die gemeinsame Synode mit konstitutiven Rechten für eine Teilnahme an den Beschlüssen ausgestattet war, blieb sie also doch, wie wir sahen, von den Bischöfen abhängig. Nun haben die Bischöfe zwar an ihren Vorrechten — gegebenenfalls unter Gebrauch des Vetorechts — festgehalten, haben aber trotzdem die aktive Teilnahme aller Synodenmitglieder am «munus regendi» zugelassen, ja sogar gefördert. Und wenn es in der Synode zur gemeinsamen Annahme von Beschlüssen kam, offenbarte sich die charakteristische «Symphonie» der kirchlichen Gemeinschaft.

Aus all dem ergibt sich, daß die gemeinsame Synode eine Zwischenstellung einnahm zwischen einem «rein beratenden» Gremium und einem «voll beschlußfähigen» Organ, das heißt einem Organ, das vollständig Herr seiner Entscheidungen ist. Die gemeinsame Synode besaß ein konstitutives Teilnahmerecht besonderer Art. Sie war auch wie alle Entscheidungsorgane befähigt, über Beschlüsse von Gesetzeskraft abzustimmen; aufgrund verschiedener Abhängigkeiten jedoch, denen sie unterworfen war (Bischöfe, Vatikan), blieb sie ein hybrides Gremium. Indessen war sie im Unterschied zu den Synoden in der ehemaligen DDR, in Österreich, in der Schweiz und in den Niederlanden bevollmächtigt, in letzter Instanz und verpflichtend in Bereichen zu entscheiden, in denen weder Rom noch die Bischofskonferenz ein Veto einlegten.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß die Synode eine gewisse Anzahl von «Wünschen» (vota) entweder an die Bischofskonferenz oder den Heiligen Stuhl gerichtet hatte. Zu den Wünschen an den Heiligen Stuhl zählen: Man möge erlauben, neue eucharistische Gebete zu verwenden, im Gottesdienst weibliche Personen als Lektorinnen und Ministrantinnen zuzulassen,

das Kirchenrecht im Sinne einer wirklichen und wirksamen Gleichheit von Mann und Frau zu erneuern, die Möglichkeit einer Zulassung von Frauen zum Diakonat zu prüfen, die Laisierungsregeln für verheiratete Priester neu zu überdenken und diesen die Möglichkeit diakonalen Dienstes anzubieten, die Bischöfe der Bundesrepublik zu ermächtigen, alle zehn Jahre eine gemeinsame Synode abhalten zu können unter Beibehaltung der für die Synode von 1971–1975 ausgearbeiteten Satzung, das sogenannte Mischehenhindernis zu beseitigen, in das künftige Kirchenrecht neue Ehehindernisse einzuführen wie die arglistige Täuschung, die Unreife und die Unfähigkeit zur Lebens- und Liebesgemeinschaft. Der Heilige Stuhl gab nur für eine beschränkte Zahl dieser Wünsche «grünes Licht».

Zusammenfassend läßt sich sagen: Die gemeinsame Synode war eine aus Bischöfen, Priestern und Laien zusammengesetzte kirchliche Versammlung. Alle haben mit gleichem Stimmrecht an den Beschlüssen teilgenommen, bei denen immer die Zweidrittelmehrheit erforderlich war (hier entfernte man sich von der traditionellen Regel, nach welcher die konziliaren oder synodalen Beschlüsse fast einstimmig angenommen werden mußten). Diese Beschlüsse galten einzig und allein für die (damalige) Bundesrepublik. Falls die Bischofskonferenz ihre vorausgehende Zustimmung erteilt hatte, konnten diese Beschlüsse für das gesamte Bundesgebiet verpflichtend werden.

3. Die Pastoralynode der (ehemaligen) DDR

«Die Pastoralynode der Jurisdiktionsbezirke der DDR» — so lautete ihr offizieller Name — verdient einen besonderen Platz unter den hier besprochenen Experimenten nationaler Synoden.

In der Tat befand sich unter den sieben in der Berliner Ordinarienkonferenz (BOK) vereinigten Bezirken nur eine einzige wirkliche Diözese (Meißen), während die sechs anderen zu Diözesen gehörten, die nach der Zweiteilung nach dem Zweiten Weltkrieg jetzt in der BRD lagen. Hier bei dieser Pastoralynode handelte es sich also um eine wirkliche «National»synode in dem Sinne, daß dafür nicht die Diözesangrenzen bestimmend wurden, wie das bei den anderen ähnlichen Synoden der Fall war (mit Ausnahme

freilich der Schweiz, deren Synode das Fürstentum Liechtenstein einschloß, das von der in der schweizerischen Eidgenossenschaft liegenden Diözese Chur abhängt), sondern die nationalen Grenzen der ehemaligen DDR.

Aufgrund der besonderen politischen Situation, in der sich die Katholiken dieses Landes befanden, gab sich die Synode beständig Mühe, ihren rein pastoralen und kirchlichen Charakter ohne jede «politische» Einmischung oder Ausrichtung zu bewahren und das auch zu betonen. Von Anfang bis Ende behielten die Bischöfe in der Synodalversammlung die Oberhand; auf den Sitzungen nahmen sie zwar an den Diskussionen teil, nicht aber an den Abstimmungen. Sie hatten auch dafür gesorgt, daß die Gesamtzahl der Laienmitglieder der Synode die fünfzig Prozent nicht überstieg. Sie legten gegen die eventuelle Einrichtung eines «ständigen Pastoralrates», in dem die Laien in der Mehrzahl gewesen wären, ihr Veto ein. Dieses Mißtrauen gegen das Laienelement war im damaligen politischen Umfeld der DDR vollkommen gerechtfertigt. Die Bischöfe der BOK haben sich systematisch geweigert, den Laien verantwortliche Posten in der (katholischen) Kirche zu überlassen. Sie waren gewarnt durch die unglücklichen Experimente der orthodoxen und protestantischen Kirchen unter dem kommunistischen Regime. Denn diese Kirchen hatten wegen ihrer synodalen Strukturen oft einen starken Anteil an Laien auf allen Stufen kirchlicher Verantwortung (Pfarreien, Dekanate, Bistümer), von denen nicht wenige in Diensten des herrschenden Regimes standen. Heute, da der Kommunismus in der ehemaligen DDR zusammengebrochen ist, zeigt sich, wie wohlbegründet diese kluge Haltung war. Man entdeckt jetzt die perverse Politik der DDR-Behörden, die darin bestand, alle Organisationen — auch die der Kirchen — auszuspionieren und zu unterwandern, um sie zu «Treibriemen» der offiziellen Ideologie zu machen.

Die BOK allein also setzte Beginn und Ende der Synode fest; ihr Präsident (der Bischof von Berlin) führte den Vorsitz auf der Versammlung. Und wiederum war es die BOK, die die Tagesordnung festlegte. Übrigens besaßen die Synodalbeschlüsse aufgrund ihres von der BOK angenommenen und vom Heiligen Stuhl bestätigten Statuts selber nur den Rang pastoraler Empfehlungen an die Adresse der Bischofskonferenz,

die zu entscheiden befugt blieb, ob ihnen durch ausdrückliche Veröffentlichung Gesetzeskraft verliehen würde oder nicht.

Doch darf diese feste und entschlossene Handlungsweise auf seiten der DDR-Bischöfe nicht vergessen lassen, daß die Synode durch eine weitausgreifende Umfrage in der gesamten katholischen Bevölkerung vorbereitet worden war (nicht weniger als 150.000 Antworten liefen bei dem Komitee ein, das die hauptsächlichsten Diskussionsthemen entsprechend der Reaktionen aus der Basis auszuwählen hatte); nicht zu vergessen ist auch, daß die Synode auf allen Stufen dieser Glaubensgemeinschaft starkes Interesse fand. Die Synode nahm neun Dokumente an, darunter das Dokument «Glaube heute»; es faßt alle anderen zusammen und kann durchaus mit dem Grundtext der gemeinsamen Synode der BRD «Unsere Hoffnung. Ein Bekenntnis zum Glauben in dieser Zeit» verglichen werden.

4. *Der österreichische Synodale Vorgang⁶*

Gleich nach Abschluß des Zweiten Vatikanums verlangten mehrere katholische Persönlichkeiten Österreichs die Einberufung eines «Nationalkonzils». Sein Ziel sollte sein, die Beschlüsse des ökumenischen Konzils unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Landes durchzuführen. Dieses «Nationalkonzil» fand als solches nie statt.

Dagegen traten mehrere Jahre hindurch in den meisten österreichischen Diözesen Synoden zusammen — mit unterschiedlichem Erfolg. Doch zeigte sich sehr bald die Notwendigkeit, die Arbeiten der Diözesansynoden auf nationaler Ebene zu koordinieren. Durch die Erfahrungen mit dem «holländischen Konzil» belehrt und in der Absicht, Zwistigkeiten mit Rom zu vermeiden, verzichteten die Bischöfe auf eine «gemeinsame Synode» der Bistümer ihres Landes und entschieden sich 1972 für einen «österreichischen Synodaltorgang», der sich sowohl vom niederländischen wie vom deutschen Vorgehen unterscheiden sollte. Gewiß ließ man sich für die Redaktion der Satzung und für das eigentliche Verfahren von der deutschen gemeinsamen Synode leiten; man sorgte aber mit Hilfe zusätzlicher Sicherungen dafür, daß sich nichts Mißliches ereignen könne. Übrigens hatte Rom gar nichts einzuwenden, da es sich nicht um eine wirkliche «gemeinsame Synode» und noch

weniger um ein «Nationalkonzil» handeln würde, sondern um eine einfache «pastorale Konsultation» auf nationaler Ebene. Indessen wurde das Vorgehen in der Folge allgemein «österreichische Synode» genannt, ohne daß die Bischöfe diese Bezeichnung ablehnten. Der «Österreichische Synodale Vorgang» (ÖSV) hielt drei Sitzungen ab: zwei im Jahre 1973 und eine 1974. Die Bischöfe nahmen an den Diskussionen aktiv teil, ebenso an den Abstimmungen, mit demselben Stimmrecht wie alle Synodenteilnehmer. Der damalige Erzbischof von Wien, Kardinal König, erklärte, die Bischöfe wünschten mit den Delegierten zusammenzuarbeiten, diese seien Partner und keineswegs bloß Ausführer der bischöflichen Beschlüsse; gleichzeitig erinnerte er daran, daß die Bischofskonferenz nicht als Exekutivorgan der Synode zu betrachten sei.

Es gelang dem österreichischen Synodalvorgang, allmählich eine große Anzahl skeptischer und — oft aus entgegengesetzten Gründen — gleichgültiger Leute zu interessieren und auf nationaler Ebene eine Art beratende Kirche zu schaffen, dies gerade auch aufgrund der vorhergehenden und parallel verlaufenden sieben Diözesansynoden.

Zu den positiven Ergebnissen zählen vier mit großer Mehrheit angenommene Dokumente. Es wurden konkrete Maßnahmen zur Erstellung einer beständigen Struktur nationaler Konsultation und Koordination ergriffen. Auf diese Weise wären — so dachte man — die Durchführung der Synodalbeschlüsse und die Dauer, ja sogar Verstärkung eines synodalen Geistes garantiert. Auch würden die in Zukunft notwendigen Stellungnahmen der katholischen Kirche in Österreich nicht mehr als «Ukase» oder «Diktate» empfunden, die von oben herunter durch die von den übrigen Gläubigen «isolierten und abgeschotteten» Bischöfe erlassen werden, sondern als Ergebnisse eines ständigen Vorgangs der Beratung und gegenseitiger Abstimmung, an denen das Gottesvolk teilhat und bei denen es sein Wort zu sagen hat, ohne daß dabei den Bischöfen die ihnen eigene Verantwortung entzogen wäre, das letzte Wort zu sagen.

Heute, nach fast zwanzig Jahren, muß man zugeben, daß die meisten dieser wohlgemeinten Beschlüsse praktisch toter Buchstabe geblieben sind. Die relative Begeisterung, die das Jahrzehnt 1965–1975 prägte, hat zunehmend dem

Mißmut und der Verbitterung, der Resignation und der Abkehr zahlreicher Katholiken vom kirchlichen Leben Platz gemacht. Das ist einer ganzen Reihe von Affären zu verdanken, insbesondere der Ernennung von bekanntermaßen integralistischen und rückständigen Bischöfen durch Rom, Affären, die bei den österreichischen Katholiken in den letzten Jahren für ziemliche Aufregung gesorgt haben.

5. Die schweizerische Synode⁷

Was man «schweizerische Synode» oder «Synode 72» (weil 1972 begonnen) genannt hat, war in Wirklichkeit eine Synchronisierung der sechs Diözesansynoden mit interdiözesanen Zusammenkünften. Diese originelle Art von Synode unterscheidet sich sowohl von der deutschen wie von der österreichischen.

Das «Schweizer Modell» ging von dem durch die Bischofskonferenz angenommenen Grundsatz aus, daß die Diözesansynoden gemeinsam vorbereitet werden sollten und nicht getrennt wie in Österreich. Außerdem machte sich bereits in der Vorbereitungszeit die Notwendigkeit bemerkbar, in allen Diözesen gemeinsame Versammlungen abzuhalten. Auf diese Weise wurden die Diözesansynoden mit intersynodalen Versammlungen kombiniert und synchronisiert. Zwischen 1972 und 1975 fanden im ganzen sieben Sitzungen jeder Diözesansynode und sechs interdiözesane Zusammenkünfte statt. Dieses originelle Vorgehen hatte den Vorteil, weder den Heiligen Stuhl zu verärgern noch die sehr unterschiedlich lebenden (drei Volksgruppen, vier Sprachen und ebenso viele Kulturräume!) und stark an ihren örtlichen (kantonalen) Eigenheiten hängenden Schweizer Katholiken zu verletzen. Eigentlich erschienen in den Augen der Synodalen und der breiten Öffentlichkeit in erster Linie die Diözesansynoden wichtig. Trotzdem: Die Tatsache — und sie war für viele etwas ganz Neues — einer Begegnung der Verantwortlichen und der gläubigen Laien aus allen Gegenden der Schweiz schuf die Möglichkeit, aus einem gewissen Provinzialismus herauszukommen und mit Nutzen die an Ort und Stelle erlebten Erfahrungen miteinander auszutauschen. Man bemühte sich nämlich in der Schweiz, von den Erfahrungen der Basis auszugehen und nicht von den Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils. Diese Erfahrungen vari-

ierten jedoch deutlich, je nachdem ob man sich in der französischsprachigen, der deutschsprachigen oder italienischsprachigen (Tessiner) Schweiz befand. Und überdies wurde auch die Bedeutung der Strukturen nicht überall gleich empfunden; die deutschsprachige Bevölkerung hielt sie für wichtiger als die französisch- oder italienischsprachige, für die vor allem der aktive Einsatz zählte. Aus diesem Grund nahm die Frage der kirchlichen Strukturen in den interdiözesanen Zusammenkünften nur eine zweitrangige Stelle ein.

Bedenkt man, daß auf die 1 350.000 Fragebogen, die im Rahmen der die Synode vorbereitenden nationalen Konsultation verteilt wurden, 350.000 Antworten einliefen; bedenkt man ferner die beispielhafte Arbeit der 900 Delegierten auf den Diözesansynoden sowie den Einsatz der Massenmedien zur Information und Bildung der breiten Öffentlichkeit, so kann man wirklich sagen, daß dieses neue und einzigartige Experiment, die «Synode 72», aufs ganze gesehen für die katholische Kirche in der Schweiz ein positives Geschehen war. Alle Teilnehmer waren am Ende überzeugt, daß ein beständiges Aufeinander-Eingehen, ein weiterdauernder Dialog, eine enge Zusammenarbeit und ein gemeinsames Angehen der Hauptprobleme im Blick auf eine gemeinsame Lösung von nun an unverzichtbar geworden sind.

Gewiß erreichten die angenommenen Dokumente — zwölf im ganzen — nicht das literarische und theologische Niveau der Texte der deutschen gemeinsamen Synode; aber die strukturelle Flexibilität und die große Anpassungsfähigkeit der «Synode 72» waren bemerkenswert. Überdies überraschte angenehm die Kühnheit der Vorschläge der Synodalen, und auch der Mut der Bischöfe Rom gegenüber war wirklich überraschend bei Vertretern eines als konservativ verrufenen Landes.

Die schweizerische Synode hatte einen Beschluß angenommen, der die Schaffung einer ständigen Beratungs- und Gesprächsstelle vorsah, eine Art Keim für einen künftigen «Nationalen Pastoralrat». Die Bischofskonferenz hatte sich diesen Plan zu eigen gemacht und der Bestätigung durch den Heiligen Stuhl unterbreitet. Dieser bat die Bischöfe, eine andere Formulierung zu suchen⁸. Sie fand sich in der Form «Interdiözesanes Pastoralforum». Von 1978 an organisierte dieses «Forum» wiederholt Sitzungen.

Sie standen alle in den Spuren der «Synode 72»⁹.

Im Rückblick nach mehr als zwanzig Jahren kann man nicht leugnen, daß die Synode 72 eine ganze Kirche auf die Beine gebracht hat, auch wenn sich der Gang in die Zukunft inzwischen verlangsamt und verschiedene unglückliche Entscheidungen aus Rom (bezüglich Ökumenismus und Bischofsernennungen) einer ziemlich großen Zahl von Gläubigen den Mut geraubt haben, ihren Einsatz in der Kirche fortzusetzen.

6. Die Luxemburger Synode¹⁰

Auch die Luxemburger Synode verdient einige Aufmerksamkeit. Freilich handelt es sich nur um eine Diözesansynode. Da aber die Diözesangrenzen mit den Staatsgrenzen zusammenfallen und die übliche Sprache in diesem Land Deutsch (oder ein deutscher Dialekt) ist, kann es nicht verwundern, wenn wir diese Synode in der vorliegenden Studie erwähnen. Sie ist ja den nationalen Synoden im deutschsprachigen Raum des westlichen Mitteleuropa gewidmet.

Seit der Gründung der Diözese Luxemburg im Jahre 1870 hatten nur drei Synoden stattgefunden, nämlich 1880, 1922 und 1951. Die auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil aufblühende pastorale und gemeinschaftsbetonte Perspektive hatte auf diesen Synoden noch völlig gefehlt.

Die Vorbereitung der Synode hatte 1970 energisch eingesetzt und dauerte zwei Jahre lang. Fast 225.000 Fragebogen wurden an alle Familien geschickt (das Großherzogtum zählte zu dieser Zeit nur ungefähr 350.000 Einwohner). Fast 80.000 Antworten, das sind beinahe 30%, liefen ein. Ihre Auswertung brachte die gleichen wesentlichen Sorgen wie in den Nachbarländern zu Tage: Vertiefung und Verkündigung des Glaubens, sozialer und politischer Einsatz der Katholiken, Liturgie und Sakramente, die großen Fragen Ehe und Familie, Gerechtigkeit und Friede, Ausländer und Einwanderer (ungefähr ein Viertel der Gesamtbevölkerung!). Die vom Bischof 1971 unterzeichnete und kurz danach von Rom bestätigte Satzung sah unter anderem die Zusammensetzung der Synode vor: Von 191 Mitgliedern 96 Kleriker oder Ordensleute und 95 Laien. Festzuhalten ist auch, daß das Statut eine verpflichtende Teilnahme von mindestens einem Drittel Frauen (Ordensfrauen oder

Laien) verlangte — eine Besonderheit und eine «Neuheit», die verdient, erwähnt zu werden.

Der Ablauf der Synode erstreckte sich über zwanzig Sitzungen: von Mai 1972 bis Juni 1981 — eine andere Eigentümlichkeit und ein absoluter Rekord bei Vorgängen dieser Art! Nicht weniger als dreizehn Texte wurden durchgesprochen und von der Versammlung angenommen, wobei jedes Mitglied Stimmrecht besaß (doch verlor nur die Veröffentlichung durch den Bischof jedem dieser Dokumente verpflichtende Rechtskraft in der Diözese).

Aufgrund der tiefgehenden Vorbereitung und der außergewöhnlich langen Dauer der Luxemburger Synode wurden sich alle Getauften wirklich ihrer Verantwortung bewußt. Man kann daher behaupten, daß diese Synode sehr viel dauerhaftere Auswirkungen hatte als die meisten anderen Synoden, von denen wir sprachen, selbst wenn im Lauf der Jahre die anfängliche Begeisterung allmählich nachließ und einer für die westlichen Länder charakteristischen Resignation Platz machte, wie auch der Entmutigung einer großen Zahl von Laien, die hier wie anderswo machtlos zusehen mußten, wie der Klerus, immer eifersüchtig auf seine Vorrechte bedacht und nur schwer für ein Teilen der Verantwortungen zu haben, die Kirche wieder fest in die Hand nahm.

III. Zusammenfassung der Ergebnisse dieser synodalen Experimente

Zum ersten Mal in der jüngeren Geschichte der katholischen Kirche konnten «nationale» Synoden stattfinden, und dies mit dem Segen des Heiligen Stuhls. Es war dennoch ein zeitlich (zwischen 1965 und 1980) und räumlich (vorwiegend deutschsprachiger, europäischer Kulturraum) begrenztes Experiment. Denn diese Art Synoden wurden seither, soviel ich weiß, nicht wieder aufgenommen und wiederholt, auch anderswo nicht. Das lateinische Kirchenrecht von 1983, das die Abhaltung von Konzilien und Synoden regelt, sieht kein Vorgehen nach dem oben beschriebenen Modell vor. Und Rom hütet sich offensichtlich wohl, aufs neue die gleichen Vollmachten «praeter legem» zu erteilen, die es den hier dargestellten Synoden gewährt hatte.

Diese Synoden waren auch zum ersten Mal nicht ausschließlich Sache der «Kleriker», son-

dern des gesamten Gottesvolkes, die Frauen eingeschlossen. Glücklicherweise wurde dieser Gewinn in den Anordnungen des neuen Kirchenrechts bezüglich der Zusammensetzung der Konzilien (Plenarkonzilien) und der Synoden (Diözesansynoden) festgeschrieben. Es war auch das erste Mal, daß die gesamte katholische Bevölkerung einbezogen werden konnte; überall wurde sie aufgefordert, die Arbeit der Synodalen ernsthaft vorzubereiten durch eine vertiefte Reflexion, durch Gespräche in kleinen Gruppen an der Basis und durch beharrliches Gebet. Man kann wirklich sagen, daß «die Synode» eines jeden der erwähnten Länder während des betreffenden Jahrzehnts «die große Sache» der Mehrheit der Katholiken, ja sogar die nichtkatholischer Christen war. Es bestand ein lebhaftes Interesse. Manchmal herrschte geradezu eine Begeisterung für alles, was auf der «Synode» geschah und wovon die Massenmedien ausgiebig berichteten.

Jede der sechs beschriebenen Synoden ging ihren eigenen Weg, und jeder wurde ein eigenes Geschick zuteil, trotz der zahlreichen Ähnlichkeiten, aufgrund derer sie in ihrer allgemeinen Ausgestaltung und in den Ergebnissen einander ziemlich nahestanden.

Immer ist es den Bischöfen gelungen, «über die synodalen Arbeitsvorgänge die Oberhand» zu bewahren; das war ja übrigens eine der von Rom geforderten Bedingungen, um den Synoden «grünes Licht» zu geben. Immer überstieg die Zahl der Kleriker die der Laien, zumindest war sie ihr gleich. Immer mußten die von den Synoden abgestimmten Beschlüsse die Zustimmung der Bischöfe (im besonderen) oder der Bischofskonferenz (im allgemeinen) haben, um verbindliche Normen zu werden. Immer haben die Bischöfe die Spielregeln des Synodalwesens respektiert, indem sie allen Synodalen die gleiche Redefreiheit zuerkannten, weitausgreifende Debatten begünstigten, jedes Synodenmitglied zur Bewußtwerdung seiner Verantwortlichkeit ermutigten und die Durchführung der durch Abstimmung getroffenen Beschlüsse erleichterten, insofern diese in ihren Zuständigkeitsbereich gehörten. Immer haben sie sich unverzüglich und mutig dafür eingesetzt, daß die beschlossenen Empfehlungen oder Wünsche wirklich im Vatikan ankamen, damit man sie dort prüfen und eventuell bestätigen könne (was nur sehr selten der Fall war!). Immer konnten

sich die Synodalen schließlich darüber klar werden und auch die Erfahrung machen, daß die Art und Weise, wie die Angelegenheiten im Raum der Kirche behandelt und beschlossen werden, sich ganz deutlich von jener Handlungsweise unterscheidet, die in einer sogenannten demokratischen Gesellschaft üblich ist. Es ist ihnen deutlicher geworden, daß die «Macht» der Kirche und in der Kirche nicht mit jener der politischen Welt zu vergleichen ist, daß die «Souveränität des Volks» nichts zu tun hat mit der einzigen und einzigartigen Souveränität des Herrn über sein Volk und daß die Tatsache, von den Brüdern und Schwestern im Glauben abgeordnet worden zu sein, nicht mit der Rolle verwechselt werden darf, die die vom Volk gewählten Abgeordneten oder anderen Mitglieder der repräsentativen Versammlungen der modernen Demokratien innehaben. Selbst wenn Verfahren und rechtmäßiges Vorgehen, die für die Zusammensetzung der unterschiedlichen Gruppen (Vorsitz, Sekretariat, Komitees, Vollversammlung), für die Diskussionen, Debatten und Abstimmungen zur Anwendung kamen, sich weithin von denen inspirieren ließen, die in den verschiedenen demokratischen Systemen praktiziert werden — und die die Kirche von jeher benutzt hat (vgl. die Apostelgeschichte und die Konzilien oder Synoden der ersten christlichen Jahrhunderte) —, so dürfen sie doch nicht verwechselt werden mit der demokratischen Regierungsform, so wie sie seit zwei Jahrhunderten in den westlichen Volksgemeinschaften praktiziert werden.

Die auf das Zweite Vatikanische Konzil folgenden nationalen synodalen Experimente, die sich über einen recht langen Zeitraum erstreckten, haben für die katholische Kirche segensreiche Früchte getragen, sowohl im theoretischen oder doktrinalen als auch praktischen und experimentalen Bereich. Bischöfe und Priester haben sich daran gewöhnt, mit Männern und Frauen zu diskutieren und zu debattieren, mit ihnen Gedankenaustausch und gegenseitige Anteilnahme zu pflegen und sich auch mit ihnen zusammen stärker der gemeinsamen Verantwortung in der Kirche zum Dienst an der Welt und an den Menschen dieser Zeit bewußt zu werden. Die einen wie die anderen haben gelernt oder neu gelernt, daß das, was alle angeht, auch von allen geprüft und bestätigt werden muß, gemäß der authentischen kirchlichen und kirchenrechtlichen Überlieferung¹¹.

Im Lehrbereich können wir mit Genugtuung feststellen, wie positiv sich die synodalen Experimente auf die Förderung und die insbesondere im neuen Kirchenrecht festgeschriebene Aufstellung von Strukturen synodaler Art auswirkten, die alle eine größtmögliche Teilnahme der Gläubigen an den kirchlichen Angelegenheiten bezwecken. Zwar besitzen diese Strukturen meistens nur beratende Funktion; dennoch bleiben sie für das fortschreitende Leben der Kirche unerläßlich. Denn auf diesem Gang der Kirche durch die Zeit bedeutete das «beratende Element», sicher mit gewissen Schwachstellen, allemal etwas Wichtiges an der Seite der «beschlußfassenden» und «ausführenden» Tätigkeit, mit denen zusammen es ein harmonisches und «symphonisches» Ganzes bildet.

IV. *Schlußgedanken*

Die nachkonziliaren nationalen Synodalversuche und -erfahrungen erlauben einige Schlußfolgerungen hinsichtlich der Art und Weise, wie sich die katholische Kirche selbst regiert. Die Kirche muß die vom Zweiten Vatikanum bestätigten ekklesiologischen Grundsätze beachten. Diese Grundsätze finden ihren kanonischen Ausdruck im Zusammenwirken oder Zusammenfließen der beiden für die Kirche wesentlichen Strukturen «hierarchisch» und «synodal».

1. *Die ekklesiologischen Prinzipien des Zweiten Vatikanums*

Es besteht kein Zweifel: Das Vatikanum II hat deutlich die gemeinsame Teilnahme aller Gläubigen (der Getauften, der Ordinierten und der «Gottgeweihten») an dem dreifachen Amt, dem prophetischen, priesterlichen und königlichen Amt Christi (vgl. LG 10.31.34—36), und auch ihre wahre Gleichheit und gleiche Würde in Christus (LG 32) unterstrichen. Ebenso deutlich hat dasselbe Konzil von dem «Unterschied» gesprochen, «den der Herr zwischen den geweihten Amtsträgern und dem übrigen Gottesvolk gesetzt hat», das heißt, daß «einige nach Gottes Willen als Lehrer, Ausspender der Geheimnisse und Hirten für die anderen bestellt sind» (LG 32). Das Konzil hat aber zu verstehen gegeben, daß diese letzteren zum Dienst am Volk da sind und nicht umgekehrt (ebd.)! Die Hierarchie ist für das Volk da und nicht das Volk

für die Hierarchie! Kirche, das sind nicht zuerst die «Hierarchen» und dann erst das «gemeine Volk der Getauften», sondern Kirche, das sind zuerst — und einzig und allein! — alle Getauften, unter denen (nicht über denen oder neben denen!) und als deren Diener auch «Ordinierte» da sind, jene, die durch das Weihesakrament mit der Aufgabe betraut sind, zu lehren, zu heiligen und zu leiten. Und sie sollen diese dreifache «Vollmacht» nicht nur «für» ihre Brüder und Schwestern ausüben, sondern auch «mit» ihnen, indem sie diese in ihre eigene Verantwortung hereinnehmen.

2. Die kirchenrechtlichen Folgen der ekklesiologischen Grundsätze

Aus diesen grundsätzlichen Aussagen folgt, daß die Kirche nach einem doppelten Prinzip organisiert und strukturiert ist: Das eine ist das «hierarchische», das andere das «synodale» Prinzip.

Dem hierarchischen Prinzip entsprechend kann es in der Kirche keine Leitungsinstanz geben, die jene Getauften ausschalten oder vernachlässigen würde, denen Gott das Leitungsamt übertragen hat. Die «Voll-Macht», mit der die Glieder der Hierarchie ausgestattet sind, kommt nicht von unten, vom Volk, sondern ist von oben gegeben. Die Hierarchen üben ihre (von der politischen verschiedene) Macht nicht im Namen des Volkes aus, sondern im Namen Christi; sie sind nicht «Volksvertreter», die vom Volk abgesetzt oder gestürzt werden könnten; sie sind auch nicht einer (gegebenenfalls zur «Minderheit» absinkenden) «Mehrheit» ausgeliefert, die den «Regierenden» ihren Willen diktieren oder aufdrängen würde. Deswegen behält der Hierarch, ganz gleich welcher (Papst, Bischof oder sonst einer), seine Urteilsfreiheit den synodalen Organen gegenüber; er bleibt Herr der letztgültigen Entscheidung, die er allein zu fällen hat, allerdings erst, nachdem er die repräsentativen Organisationen des synodalen Prinzips zu Rate gezogen und das von diesen vorgelegte Für und Wider abgewogen hat.

Dem synodalen Prinzip entsprechend muß sich die Behauptung und Anerkennung einer Mitverantwortung aller in der Sendung der Kirche in Institutionen konkretisieren können, die diese Sendung zu verwirklichen erlauben. Jeder Getaufte ist Subjekt — und nicht nur Objekt — der gemeinsamen Verantwortung; er trägt sie

mit allen anderen zusammen. Sie kommt in unterschiedlichen Organen zum Tragen: Synoden, Partikularkonzilien, Räte, Kollegien, Konferenzen, Versammlungen usw. (der Titel hat wenig Bedeutung!). Diese Organe sind keine «Gegen-gewalt» gegen die Vollmacht der Hierarchie; ihr Ziel ist vielmehr, «mit» (dem Hierarchen) und «für» (das Volk) zu wirken gemäß einem vom hierarchischen Prinzip zwar verschiedenen, dieses jedoch ergänzenden Prinzip.

Sodann müssen diese «synodalen» Einrichtungen funktionieren können. Sie müssen ernst genommen werden. Man darf sie nicht als «Randerscheinungen» abtun, als etwas für das Leben der (allgemeinen oder örtlichen) Kirche Unwesentliches oder Zufälliges. Die ihrer Vorrechte bewußten Hierarchen dürfen sie nicht a priori beiseiteschieben oder als belanglos betrachten. Wir wünschen wirklich, sie mögen sich das Synodale der Kirche willentlich zu eigen machen, ohne welches die Kirche Christi nicht wahrhaft aus dem ganzen Reichtum ihrer Fülle heraus lebt.

Kurz und gut, es handelt sich um eine «conspiratio in unum», um ein gemeinsames Bemühen, nach Gedankenaustausch und tiefgehendem Gespräch zu einmütigen (oder fast einmütigen) Beschlüssen zu kommen. Nicht die «Geweihten» gegen oder ohne die «einfachen Getauften», und auch nicht diese gegen oder ohne jene, sondern die einen mit den anderen, die einen für die anderen, gemäß der traditionellen Formulierung «una cum». Dieses «una cum» (gemeinsam mit) ist für das Funktionieren und Regieren der Kirche charakteristisch. Sie wird geleitet entsprechend dem Zusammenfluß oder Zusammenklang der beiden beschriebenen Prinzipien: Das eine ist hierarchisch, das andere synodal. Beide hängen voneinander ab. Sie bestehen nur, um zum Besten des Ganzen in Achtung vor der Eigenheit und existentiellen Tiefe eines jeden einzelnen zusammenzuarbeiten.

Im ganzen ist zu sagen: Wenn die Kirche so ist, wie sie vom Zweiten Vatikanischen Konzil beschrieben wird, wenn die Glieder der Kirche für sie gemeinsam Verantwortung tragen, jeder an seinem Platz und in seinem eigenen Leben, dann müssen die Hauptverantwortlichen (die Hierarchen) den Mut haben, aus den ekklesiologischen Aussagen des Konzils die praktischen Folgerungen zu ziehen. Sie haben es leider bis

zur Stunde noch nicht genügend klar und zutreffend getan. Immer noch bleibt die Kirche tatsächlich oder mindestens dem Recht nach Sa-

che des Papstes, der Bischöfe und der Pfarrer. Und sie ist doch die große Sache aller Getauften — oder sollte es doch sein!

¹ B. Franck, *Actualité nouvelle des synodes* (Paris 1980).

² P. Smulders, *Le concile pastoral hollandais, voix d'une Eglise locale*, in: IDOC-International 23/1970; J. Kerkhofs, *Le Concile pastoral hollandais, type d'assemblée ecclésiastique démocratique*, in: CONCILIUM 63/1971, 123-128; P. Goddijn, *Ce qu'est le «Concile» pastoral des Pays-Bas*, in: DC 1969/1534, 173-176.

³ DC 1973/1627, 242.

⁴ M. Plate, *Das deutsche Konzil. Die Würzburger Synode: Bericht und Deutung* (Freiburg 1975); A. Ness, *Die erste gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971-1975)* (Paderborn 1978); *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Gesamtausgabe* (Freiburg 1976).

⁵ Das Kirchenrecht betrachtet sie nicht als «Kleriker» oder «Klerikerinnen», sondern als Laien.

⁶ Vgl. Österreich-Synode im Aufschwung, in: Herder Korrespondenz 1974/1, 37-40; *Das Ende der Österreich-Synode*, in: aaO. 1974/7, 368-372.

⁷ Vgl. Herder Korrespondenz 1973/1, 45-48; 1974/2, 104-107; 1975/4, 193-196; 1976/1, 36-40; vgl. auch DC 1072/1603, 193; 1972/1605, 292; 1972/1618, 944-950; 1975/1677, 529-531; 1976/1696, 397f.

⁸ Vgl. DC 1977/1729, 949; 1977/1732, 1055.

⁹ Vgl. DC 1978/1749, 847f.; 1979/1756, 98.

¹⁰ Vgl. Luxemburger Diözesansynode. Offizieller Text der Beschlüsse (Luxemburg 1984).

¹¹ Dieses Prinzip: «quod omnes uti singulos tangit ab omnibus approbari debet», wurde durch das Kirchenrecht von 1983 wieder aufgenommen (can. 119,3°).

Aus dem Französischen übersetzt von Arthur Himmelsbach

BERNHARD FRANCK

1930 im deutschsprachigen Lothringen geboren. 1955 Priester der Diözese Metz. Nach einigen Jahren in der Pfarrseelsorge weitere Studien in Straßburg und Rom. Von 1960 bis 1962 Student an der Päpstlichen Akademie (Rom) und von 1962 bis 1968 im Dienst des Staatssekretariats (Vatikan). Seit 1968 Official am Ordinariat seiner Heimatdiözese. Doktorat in Theologie und Kirchenrecht. Zahlreiche Veröffentlichungen. Beschäftigt sich vor allem mit den pastoralen Problemen in den deutschsprachigen Ländern und mit den Sekten, den neuen religiösen Bewegungen und dem New Age (mehrere Veröffentlichungen in Vorbereitung). Anschrift: Evêché, B.P. 690, F-57019 Metz Cedex 1.